

AUSZUG AUS DEN ALLGEMEINEN LIEFERBEDINGUNGEN

Allgemeine Hinweise

Dieser „Auszug aus den Allgemeinen Lieferbedingungen“, nachfolgend auch „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt, ist auf alle Produktverkäufe von C.Matic anwendbar und gilt in jedem Fall für alle von C.Matic verkauften Erzeugnisse. Die „Allgemeinen Lieferbedingungen“ wurden in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen verfasst und bilden die Rechtsgrundlage für alle von C.Matic abgeschlossenen Verträge, mit Ausnahme besonderer Aufträge und Vereinbarungen, für die eine ausdrückliche schriftliche Verzichtserklärung vorliegt. Die „Allgemeinen Lieferbedingungen“ haben Vorrang vor allen Geschäftsbedingungen des Kunden und sind wesentlicher Bestandteil des zwischen C.Matic und dem Kunden bestehenden Liefervertrags. Die nachfolgenden „Allgemeinen Lieferbedingungen“ beziehen sich auf alle Verträge und durchgeführten Aufträge, auch wenn diese nicht ausdrücklich vom Kunden bestätigt wurden. In jedem Fall gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen“ mit der ersten Lieferung des Produkts als automatisch vom Kunden akzeptiert.

Bestandteile des Vertrags

Folgende Dokumente sind integrierender Bestandteil des von C.Matic abgeschlossenen Vertrags: 1) die „Allgemeinen Lieferbedingungen“, die in jedem Fall als anwendbar gelten und vom Kunden nach der ersten Bereitstellung des Produktes unabhängig von seiner ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung als unwiderruflich und endgültig anerkannt werden; 2) die von C.Matic ausdrücklich genannten und akzeptierten Sonderbedingungen; 3) die Auftragsbestätigung; 4) alle technischen Unterlagen, Studien und Berichte, die dem Kunden aus irgendeinem Grund von C.Matic übermittelt werden; 5) der Lieferschein; 6) die Rechnung.

Aufträge und Vertragsabschluss

Im Auftragschreiben werden alle Kenndaten angeführt, die die auszuführende Lieferung betreffen, wie Anzahl, Produkttyp und Preis. Der Auftrag gilt auch ohne ausdrückliche Annahme des Kunden oder Auftragsbestätigung seitens C.Matic zum Zeitpunkt der Durchführung der ersten Lieferung bzw. bei Ausstellung der ersten Rechnung als abgeschlossener Vertrag. Unter Durchführung der Lieferung wird auch die Bereitstellung des Produktes für den Kunden per „Mitteilung der Lieferbereitschaft“ verstanden.

Jede vom Kunden beantragte Vertragsänderung bedarf einer ausdrücklichen Einwilligung von C.Matic. Gleichzeitig behält sich C.Matic das Recht auf die Ablehnung von Aufträgen sowie auf die Festlegung abweichender Lieferzeiten bei Sonderanfertigungen vor, wobei die Anwendbarkeit der vorliegenden „Allgemeinen Lieferbedingungen“ hiervon unbeschadet bleibt.

Der Kunde hat auch die Möglichkeit, mit C.Matic einen „Auftrag auf Widerruf bzw. Rahmenauftrag“ abzuschließen.

In diesem Fall können C.Matic und der Kunde einen Preis für die Lieferung festlegen und gleichzeitig die Mengen bestimmen, zu deren Erwerb der Kunde innerhalb des vereinbarten Zeitraums unwiderruflich verpflichtet ist. Falls dies nicht eingehalten wird, kann C.Matic den Preis

rückwirkend ändern, und der Kunde muss die entsprechende Differenz begleichen.

Die Haftung von C.Matic ist dabei auf die im Auftrag genannten Mindestmengen begrenzt. C.Matic ist weder verpflichtet, die Lieferung zusätzlicher Produktmengen zu garantieren, noch andere als die vereinbarten Lieferfristen einzuhalten. Es ist nicht möglich, den Inhalt eines Auftrags zu ändern. Sollte der Kunde jedoch eine entsprechende Anfrage stellen, wird C.Matic alles in seinem Ermessen stehende tun, um seinen Wünschen nachzukommen. Falls um die Änderung eines Auftrags gebeten wird, teilt C.Matic dem Kunden die Preisdifferenz für das entsprechende Produkt mit; die Änderung gilt vom Kunden ab der ersten Lieferung, die nach seiner Anfrage getätigt wird, als akzeptiert. Der Kunde kann in keinem Fall die Mengen des bestellten Produkts stornieren oder reduzieren.

Projekte - Anforderungen - Ausstattung

Sämtliche Unterlagen, Entwürfe, Kostenvoranschläge, technische Berichte, Beurteilungen, Angebote, Analysen, Zeichnungen und sonstige Informationen oder Dokumente, die zwischen dem Kunden und C.Matic vor oder während der Auftragsausführung ausgetauscht werden, dürfen lediglich für den spezifischen Bestimmungszweck verwendet werden, ohne dass dies als Übertragung von geistigem Eigentum, Nutzungsrechten oder Lizenzen angesehen werden kann. Der Kunde erkennt den innovativen Charakter der von C.Matic erhaltenen Produkte als Knowhow an, dessen Weitergabe keinerlei Nutzungsrechte oder Lizenzen beinhaltet.

Alle Werkzeuge, Formen oder Bauteile, die für die Herstellung oder Lieferung des Produktes angefertigt wurden, bleiben ausschließliches Eigentum von C.Matic, auch dann, wenn der Kunde an ihrer Realisierung beteiligt war.

Merkmale und Zustand der bestellten Produkte

C.Matic verpflichtet sich für den Fall von Sonderanfertigungen, das Produkt gemäß den technischen Spezifikationen anzufertigen, die mit dem Kunden vereinbart wurden. Die Standarderzeugnisse werden von C.Matic in Übereinstimmung mit den Angaben des Katalogs erstellt. Für die Folgen im Zusammenhang mit der Nutzung des Produktes haftet ausschließlich der Kunde. C.Matic kann in keiner Weise für eine unzulässige bzw. von den Absprachen oder Katalogangaben abweichende Verwendung des Produktes verantwortlich gemacht werden. Der Kunde verzichtet ausdrücklich und unwiderruflich auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche sowie auf eventuelle Reklamationen im Zusammenhang mit den von C.Matic angegebenen Mengen, die stets als Richtwerte anzusehen sind und eine Toleranz von +/- 5% beinhalten.

Der Kunde ist vorbehaltlich der vorgenannten Verzichtserklärungen verpflichtet, auch Teillieferungen des Produkts anzunehmen.

Produktverpackung

Das Produkt wird von C.Matic mit einer Verpackung geliefert, die den geltenden Sicherheitsvorschriften und den handelsüblichen Standards entspricht. Der Kunde erklärt, die von C.Matic verwendete Verpackungsart zu kennen und sie als angemessen für seine Bedürfnisse und Anforderungen in Bezug auf den Transport, die Lagerung, die Aufbewahrung und die Handhabung des Produktes anzusehen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass das Produkt ordnungsgemäß transportiert, gelagert, gehandhabt und aufbewahrt wird. Die genannten Tätigkeiten

erfolgen unter alleiniger Verantwortung des Kunden, um die korrekte Wahrung der technischen und funktionalen Merkmale des gelieferten Produkts zu garantieren.

Geistige Eigentumsrechte - Vertraulichkeitsklauseln

C.Matic und der Kunde sind verpflichtet, während der Lieferbeziehung sowie bis 5 Jahre nach ihrer Beendigung absolute Vertraulichkeit und Geheimhaltung in Bezug auf sämtliche Dokumente, Daten, Merkmale, Zeichnungen, technische Informationen, Entwürfe und Berichte zu wahren, von denen sie Kenntnis erlangt haben. Der Kunde bestätigt, dass alle das Produkt betreffende Dokumente, Daten, Zeichnungen und technischen Informationen, die er während der Geschäftsbeziehung von C.Matic erhalten hat, ausschließliches Knowhow der letzteren darstellen. Die Mitteilung des Knowhows ist in keiner Weise als dessen Abtretung oder als eine Einräumung von Nutzungsrechten bzw. Lizenzen anzusehen. Der Kunde ist verpflichtet, C.Matic eventuelle Schäden zu ersetzen, die aufgrund einer Verletzung dieser Klausel entstehen.

Lieferung - Transport - Versicherung und Zollgebühren

C.Matic wird alles in seinem Ermessen stehende tun, um die vom Kunden vorgegebenen Lieferfristen einzuhalten. Das Lieferdatum kann jedoch nicht als zwingend oder verbindlich für eine korrekte Ausführung des Auftrags angesehen werden. Falls die Lieferzeiten nicht eingehalten werden können, verzichtet der Kunde unwiderruflich auf die Geltendmachung von Schadenersatz oder Entschädigungen, ebenso wie auf die Forderung einer Vertragsauflösung. Sofern nicht anderweitig vereinbart und unbeschadet der folgenden Bestimmungen erfolgt die Lieferung des Produktes „frei Werk“ an der von C.Matic genannten Betriebsstätte.

C.Matic muss den Kunden bzw. das von diesem beauftragte Transportunternehmen über die „Lieferbereitschaft der Ware“ informieren.

Mit der Lieferung gehen alle das Produkt betreffenden Gefahren und Haftungen an den Kunden über, unbeschadet der Eigentumsvorbehaltsklausel zugunsten von C.Matic. Der Kunde muss das Produkt innerhalb von 5 Tagen nach der Mitteilung über die „Lieferbereitschaft der Ware“ abholen. Andernfalls kann C.Matic dem Kunden die Kosten für die Verwahrung, Handhabung, Lagerung und Aufbewahrung des Produkts in Rechnung stellen. Nach Ablauf von 10 Tagen nach Mitteilung über die „Lieferbereitschaft der Ware“ hat C.Matic die Möglichkeit, das Produkt zu vernichten oder an Dritte zu verkaufen, wobei jede Art von Ausschließlichkeitsbindung ausgeschlossen wird. Die Zahlungspflicht des Kunden bleibt hiervon unberührt. C.Matic kann im Falle eines Zahlungsverzugs oder einer Nichtzahlung durch den Kunden ohne Vorankündigung jede Lieferung aussetzen oder den Vertrag kündigen.

Sofern nicht anders vereinbart, wird der Transport auf Betreiben, Kosten und Gefahr des Kunden durchgeführt, der das Produkt gegebenenfalls in alleiniger Verantwortung versichern lassen muss. Für eventuelle Zollgebühren und alle sonstigen Kosten, die während des Transports bis zum endgültigen Bestimmungsort anfallen, muss ausschließlich der Kunde aufkommen.

Mengenkontrolle und Streitigkeiten

Der Kunde muss zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Lieferung die Übereinstimmung der

Produktmerkmale und -mengen prüfen. Eventuelle Reklamationen oder Vorbehalte sind auf Lieferschein, CMR, Frachtbrief oder Beförderungspapier zu vermerken und unverzüglich an C.Matic weiterzuleiten.

Der Kunde muss zur Vermeidung des Ausschlusses bei einem Verdacht auf Produktmängel innerhalb von 10 Tagen nach der Lieferung eine Reklamation einreichen, indem er C.Matic einen vollständigen Bericht über die beanstandeten Fehler oder Mängel, die durchgeführten Untersuchungen und Kontrollen sowie alle sonstigen Informationen (Partie, Lieferdatum usw.) übermittelt, die C.Matic für die Identifizierung des Produkts und die Prüfung der Mängel benötigt. Auf Anfrage von C.Matic muss der Kunde auf eigenes Betreiben und eigene Kosten das beanstandete Produkt zurücksenden. C.Matic kann das Produkt nach eigenem ausschließlichen Ermessen und ohne Anerkennung irgendeiner Haftung reparieren und an den Kunden zurückschicken. Falls C.Matic das Vorliegen von Fehlern oder Mängeln nicht anerkennt, wird das Produkt auf Kosten des Kunden an diesen zurückgesandt.

C.Matic kann in jedem Fall nach eigenem ausschließlichen Ermessen und ohne Anerkennung irgendeiner Haftung das beanstandete Produkt auswechseln und dem Kunden ein neues zusenden. Der Kunde verliert die Garantie auf das Produkt sowie das Recht auf die Geltendmachung von Fehlern oder Mängeln, falls es von ihm verwendet, verändert, bearbeitet, zusammengebaut oder an Dritte verkauft wurde. Der Kunde hat keinerlei Recht auf eine Aussetzung der Zahlung des Produkts, auch wenn dieses beanstandet wurde. Falls der Kunde das Produkt unabhängig vom Vorliegen eventueller Fehler oder Mängel verwendet, zusammenbaut, ändert oder an Dritte verkauft, verliert er jeglichen Anspruch auf Ersatz, Reparatur oder Garantie desselben, wobei er in jedem Fall unwiderruflich auf die Möglichkeit eventueller Schadenersatzforderungen verzichtet.

Garantie - Laufzeit

C.Matic ist verpflichtet, das Produkt gemäß den geltenden EU-Vorschriften und dem erteilten Auftrag herzustellen. Falls nicht anderweitig vereinbart, gewährt C.Matic auf das gelieferte Produkt eine Garantie von zwölf Monaten ab der Mitteilung der „Lieferbereitschaft der Ware“ bzw. ab der Lieferung „frei Werk“ .

Die Garantie kann nur bei einer korrekten Verwendung des Produkts beansprucht werden und nur für den Fall, dass der beanstandete Mangel ausschließlich C.Matic zuzuschreiben ist und nicht auch dem Kunden oder Dritten, wenn auch nur indirekt oder mitwirkend.

Annahme

Nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen ab der Lieferung gilt das Produkt als endgültig angenommen, mit gleichzeitigem endgültigem Verzicht des Kunden auf die Geltendmachung von Reklamationen. C.Matic ist nach Ablauf von 10 Tagen ab der Lieferung nicht mehr zum Ersatz oder zur Reparatur des gelieferten Produkts verpflichtet und haftet in keiner Weise für eventuell beanstandete Fehler oder Mängel.

Bedingungen für die Änderung von Produktpreisen

C.Matic kann die Produktpreise auch nach Annahme des Auftrags ändern und ist dabei lediglich verpflichtet, den Kunden entsprechend zu informieren. Der neue Preis ist für den Kunden ab der

ersten Lieferung nach der Mitteilung verbindlich. Bei Eintreten von außergewöhnlichen Ereignissen oder Situationen, die die Durchführung des Vertrags besonders erschweren, kann C.Matic den Vertrag kündigen oder auflösen bzw. Aufträge stornieren, ohne dass der Kunde ein Recht auf Schadensersatz oder sonstige Entschädigungen geltend machen kann.

Höhere Gewalt

In Fällen Höherer Gewalt kann C.Matic alle Lieferverpflichtungen sowie in jedem Fall die gegenüber dem Kunden bestehenden Vertragspflichten aussetzen. Der Kunde kann sich hingegen nicht auf höhere Gewalt berufen, um Zahlungen für Lieferungen auszusetzen oder zu verzögern.

Preisgestaltung

Die Produktpreise werden von C.Matic in der dem Kunden übermittelten Auftragsbestätigung angegeben. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise zuzüglich eventueller Steuern oder Zölle sowie „frei Werk“, und werden in Euro genannt.

Zahlungen - Änderungen der Finanzlage des Kunden - Kundenforderungen

Die Lieferungen werden, sofern nicht anderweitig vereinbart, an den Firmensitz von C.Matic gezahlt. Wird das Produkt nicht oder mit Verzögerung bezahlt, werden gemäß Gesetzesverordnung Nr. 231/2002 Zinsen zugunsten von C.Matic fällig.

C.Matic ist berechtigt, dem Kunden eine Rechnung über die Zinsen auszustellen, die dieser umgehend begleichen muss, wobei das Recht von C.Matic auf eine Aussetzung der Lieferungen unberührt bleibt.

Falls Zweifel hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, dieser einem Konkurs- oder Insolvenzverfahren wie Vergleichsverfahren (auch mit Unternehmensfortführung), Liquidation, Umstrukturierung der Schulden oder Konkurs unterliegt bzw. falls Änderungen an seiner Unternehmensstruktur vorgenommen werden, kann C.Matic nach eigenem ausschließlichem Ermessen die Lieferungen aussetzen, den Vertrag auflösen oder auch eventuelle Exklusivverträge mit dem Kunden widerrufen.

Der Kunde kann ohne vorherige Einwilligung von C.Matic weder Lastschriften noch Rechnungen ausstellen und C.Matic keine Beträge anlasten, die von ihr selbst nicht ausdrücklich als Schulden anerkannt wurden. Der Kunde hat ohne schriftliche Genehmigung von C.Matic kein Recht, geschuldete Beträge zu verrechnen oder einzubehalten. C.Matic hat auch in Abweichung von den Gesetzesbestimmungen oder den Angaben des Kunden die Möglichkeit, Zahlungen nach eigenem Ermessen anzurechnen.

Eigentumsvorbehalt

Alle Produkte werden stets mit „Eigentumsvorbehalt“ geliefert. Die Produkte verbleiben solange im Eigentum von C.Matic, bis der Kunde alle ihm zustehenden Pflichten erfüllt hat. Der Kunde haftet für alle negativen Folgen, die sich im Zusammenhang mit dem Produkt ereignen können (Verlust, Beschädigung usw.). Der Eigentumsvorbehalt kann nicht als Aussetzung des Gefahren- und Haftungsübergangs für den Transport und die Aufbewahrung des Produkts angesehen werden.

Haftung

C.Matic kann nicht für Produktmängel haftbar gemacht werden, wenn diese auch nur teilweise auf

folgende Ursachen zurückzuführen sind: 1) unsachgemäße, unzulässige, anomale und unübliche Verwendung bzw. eine nicht im Vorfeld genehmigte Sondernutzung; 2) Lagerung, Transport, Zusammenbau oder Änderung des Produkts; 3) normaler Verschleiß oder Abnutzung des Produkts; 4) Missachtung der Empfehlungen, Anweisungen oder Hinweise von CMatic in Bezug auf die Wartung, Aufbewahrung und Verwendung des Produkts.

Haftungsbeschränkungen

Bei von C.Matic anerkannten Produktmängeln bleibt deren Haftung in jedem Fall stets nur auf direkte Personen- oder Sachschäden zulasten des Kunden beschränkt. Jegliche Haftung für mittelbare Schäden durch Image-, Umsatz- oder Gewinnverluste, Produktionsunterbrechungen (auch Dritter) oder als Folge der Lieferung ist ausgeschlossen. C.Matic kann in keinem Fall für Schäden haftbar gemacht werden, die Dritten durch das verkaufte, zusammengebaute sowie auch nur geringfügig veränderte oder behandelte Produkt entstehen.

Außerdem übernimmt C.Matic keine Haftung für den Fall einer Verletzung von Eigentumsrechten Dritter.

Die Haftung von C.Matic ist in jedem Fall maximal auf den Wert des von dieser als mangelhaft anerkannten Produkts beschränkt. Der Kunde hat kein Recht, aus jedweden Gründen Ansprüche auf sonstige Beträge zu erheben und erkennt mit der Lieferung des Produkts bzw. dem Eingang der Mitteilung über die „Lieferbereitschaft der Ware“ unwiderruflich die oben genannte Haftungsbeschränkung an, wobei er unwiderruflich auf die Geltendmachung sonstiger Beträge, Entschädigungen oder Schadenersatzzahlungen verzichtet.

Dieses Dokument stellt einen Auszug aus den „Allgemeinen Lieferbedingungen“ dar, deren vollständige Version auf der Internetseite www.cmatic.it zur Verfügung steht, vom Kunden mit der ersten Produktlieferung anerkannt wird und einen integrierenden Bestandteil des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags darstellt.

Gerichtsbarkeit

Der vorliegende Vertrag unterliegt ebenso wie das Geschäftsverhältnis mit dem Kunden in jedem Fall stets und ausschließlich der italienischen Gerichtsbarkeit.

C.Matic kann nach eigenem ausschließlichem Ermessen auch ausländische Gerichtsbarkeiten anerkennen, um Forderungsansprüche zu sichern oder Beitreibungsverfahren einzuleiten.

Gerichtsstand

C.Matic und der Kunde werden versuchen, eventuelle Streitigkeiten, die im Zusammenhang oder aufgrund der Produktlieferungen entstehen, gütlich beizulegen.

Für alle Streitfälle, die in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien bzw. der Produktlieferung oder durch die Auslegung bzw. sonstige - auch teilweise - Durchführung des Vertrags entstehen, ist mit Ausnahme einer abweichenden Entscheidung seitens C.Matic gemäß dem vorstehenden Paragraphen, ausschließlich das Gericht Monza zuständig.

Im Falle eines Rechtsstreits hat C.Matic Anspruch auf die Erstattung aller angefallenen Gerichtskosten und technischen Ausgaben.